



Erläuterungen zur Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelge- setzgebung (LMVV)

vom 8.12.2023

I. Ausgangslage

Gegenstand der vorliegenden Revision sind einerseits punktuelle Änderungen der Bestimmungen über die Ausbildung der mit der amtlichen Kontrolle betrauten Personen und andererseits sollen die Anforderungen an den Austausch und die Bearbeitung der persönlichen Daten derjenigen Personen neu geregelt werden, die Ausbildungen im Bereich des Lebensmittelvollzugs absolvieren. Zudem soll die Liste der Methoden für die amtlichen Probenahmen sowie für die Laboranalysen, -tests und -diagnosen an den neusten Stand des EU-Rechts angeglichen werden.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 63 Abs. 1

Die Änderung ist eine rein sprachliche Präzisierung.

Gliederungstitel nach Art. 76

In der französischen Version wird der Gliederungstitel dem Wortlaut der anderen Sprachen angepasst.

Gliederungstitel nach Art. 86

In der französischen Version wird der Gliederungstitel dem Wortlaut der anderen Sprachen angepasst.

Art. 80

Der theoretische Teil der Diplomprüfung soll sich nur auf die Bereiche nach Artikel 79 Absatz 2 Buchstaben a–e erstrecken. Im geltenden Recht wird fälschlicherweise auch noch Bst. f aufgeführt.

Art. 92 Abs. 1

Es sollen die Prüfungsbereiche nach Artikel 90 Absatz 2 Buchstaben a-f einzeln mit «bestanden/ nicht bestanden» bewertet werden, nicht nur diejenigen nach den Buchstaben b-d.

5. Kapitel Datenmanagement

Art. 95a-d

Diese neuen Artikel regeln den Austausch und die Bearbeitung der persönlichen Daten von Personen, die eine Ausbildung als Vollzugsorgan der Lebensmittelkontrolle absolvieren. Die Erfassung dieser Daten erfolgt in einem Informationssystem des Bundes, dem "Learning Management System" (LMS). Das LMS des BLV dient der Erfüllung folgender Aufgaben:

- Erfassung der Ausbildungsziele
- Planung und Umsetzung der Ausbildung



- Verwaltung der Ausbildungsprozesse
- Kontrolle der Ausbildung
- Analyse der Ausbildungsergebnisse
- Sicherstellen des Wissenstransfers
- Sicherstellen der Kompetenzverwaltung

Der Begriff "Referierenden" bezieht sich auf die Gesamtheit der Ausbilderinnen und Ausbilder, die für einen Teil des Bildungsprogramms verantwortlich sind. Der Begriff "Teilnehmende" wird für Personen verwendet, die an demselben Bildungsprogramm teilnehmen.

Anhang 5

Die Liste der Methoden für die amtlichen Probenahmen, Laboranalysen, -tests und -diagnosen wird auf den neusten Stand der Methoden der EU aktualisiert, für die Untersuchung von Pflanzenschutzmittelrückständen in Lebensmitteln auf diejenige der EU für Pestizidrückstände.

Anhang 10

Dieser Anhang ist ebenfalls neu. Darin wird aufgeführt, welche Daten das BLV im Rahmen der Verordnung bearbeiten darf (s. Art. 95a ff). Ebenfalls geregelt wird, welche Daten es mit den Referierenden und den Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern austauschen darf. Der Begriff "Bisherige Diplome" bezieht sich auf Zeugnisse und Diplome, die in der Vorbildung erworben wurden (z. B. EFZ, BSc, MSc usw.). Diese Dokumente werden nach der Ausstellung des Diploms gelöscht (ebenso wie der Lebenslauf). Die Diplome, die vom BLV (DAL, DLAL) ausgestellt werden bleiben jedoch erhalten.

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund

Keine.

2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden

Der Aufwand für die Probenahme und -aufbereitung bei der Untersuchung auf Ochratoxin A in Feigen wird zunehmen, die Untersuchungsergebnisse werden dafür repräsentativer und robuster sein.

3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar respektive sie tangieren keine internationalen Verpflichtungen. Sie richten sich ausschliesslich an die schweizerischen Vollzugsbehörden.